



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 50-GE/19-97
Datum: **12. AUG. 1997**
Verteilt **14. Aug. 1997**

1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43)-1-53115/0
Fernschreib-Nr. 1370
DVR: 0000019

Dr. Hajek

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 WIEN

Dringend

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

LASSER

2972

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe wird die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zi. 52.385/4-2/97, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird, in 25facher Ausfertigung übermittelt.

Beilage

25 Kopien

8. August 1997
Die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
PRAMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

**Durchschrift**REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
Fernschreib-Nr. 1370
DVR: 0000019Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 WIEN

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

LASSER

2972

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird, wird aus frauenpolitischer Sicht angeregt, in § 7 Abs.3 des Entwurfes die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ um die Berufsbezeichnung „Facharbeiterin“, jeweils in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes, zu ergänzen.

8. August 1997
Die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
PRAMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: